

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen und Lieferungen der Gesellschaften der VINCI Energies Schweiz AG sowie derer Tochtergesellschaften

1 Geltungsbereich

1.1 Generell

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen und Lieferungen (nachfolgend „AGB“) gelten, wenn sie im schriftlichen Angebot (nachfolgend „Angebot“) oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung der VINCI Energies Schweiz AG bzw. derer Tochtergesellschaften (nachfolgend „Lieferant“) ausdrücklich als anwendbar erklärt werden. Diese AGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten (Gesellschaften der VINCI Energies Schweiz AG sowie derer Tochtergesellschaften).

Sofern im Angebot weitere integrierende Bestandteile (SIA-Normen, Normen des ESTI, Regieansätze des Lieferanten, etc.) als anwendbar erklärt werden, gehen diese Bestimmungen, soweit diese schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden, den vorliegenden AGB vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder andere abweichende Konditionen gelten nur dann, wenn diese vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Im Übrigen ersetzen diese AGB alle bis anhin geltenden AGB's oder Allgemeinen Lieferbedingungen zwischen den Parteien bzw. mit den Gesellschaften der VINCI Energies Schweiz AG sowie derer Tochtergesellschaften.

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese AGB uneingeschränkt, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers, denen hiermit widersprochen wird, haben keine Gültigkeit, soweit der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Leistungs- und Lieferungstypen

Die vorliegenden AGB gelten für folgende Typen von Leistungen und Lieferungen:

- 1.2.1 Planungs-, Überwachungs- und Beratungsleistungen (auftragsrechtliche Leistungen gemäss [Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts](#); nachfolgend „OR“), und/oder
- 1.2.2 Ausführungsdienstleistungen, insbesondere Neuinstallationen, Änderungen, Reparaturen und der Anschluss von Ausrüstungen von Drittherstellern und/oder die Entwicklung und Anpassung von Software und Systemintegrationslösungen (werkvertragliche Leistungen gemäss [Artikel 363 ff. OR](#)), und/oder
- 1.2.3 Dauerhafter Betrieb und Wartung von Ausrüstungen, Installationen und/oder Hard- und Software des Bestellers.

Für den ausschliesslichen Wiederverkauf von Ausrüstungen und Lizenzen an Software von Drittherstellern sowie für den Einsatz von Mitarbeitern des Lieferanten unter der Anweisung und Überwachung des Bestellers (sog. Arbeitnehmerüberlassung oder Arbeitsleihe) finden nicht diese AGB, sondern spezielle allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

1.3 Managementsystem

Der Lieferant verfügt über ein eigenes Managementsystem und ist in den Normen EN SN ISO 9001, EN SN ISO 14001 und BS OHSAS 18001 zertifiziert. Die gültigen Zertifikate können bei Bedarf beim Lieferanten angefordert werden.

2 Bestellungen

Der Lieferant ist berechtigt, eine Bestellung ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Der Lieferant ist berechtigt, die Annahme bzw. Ausführung einer Bestellung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

3 Leistungen und Lieferungen

3.1 Des Lieferanten

Die Leistungen und Lieferungen des Lieferanten sind im Angebot resp. im schriftlichen Vertrag abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben Regiearbeiten gemäss Ziffer 6.4 sowie gemäss Ziffer 15 vereinbarte

Leistungsänderungen. Im Leistungsumfang nicht enthaltene Leistungen des Lieferanten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Lieferant ist ermächtigt – jedoch nicht verpflichtet – an seinen Leistungen jederzeit Änderungen vorzunehmen, die zu Verbesserungen führen, soweit daraus keine Preiserhöhung resultieren. Der Lieferant ist aber nicht verpflichtet, bereits erbrachte Leistungen zu modifizieren oder neue Leistungen gemäss früheren Spezifikationen zu erbringen.

Angaben in Prospekten, Katalogen oder auf der Homepage des Lieferanten sowie von Firmen, an denen der Lieferant beteiligt ist, sind nicht verbindlich. Angaben in zu den Vertragsunterlagen gehörenden technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaft (insbesondere als Garantiewert) schriftlich zugesichert wurde.

Die durch den Lieferanten nötige Erstellung und der Unterhalt von Bauvorschriften sowie Demontage- und Anpassungsarbeiten werden durch Stundenrapporte belegt und als Regiearbeit gemäss Ziffer 6.4 verrechnet.

3.2 Von Dritten

3.2.1 Unterlieferanten

Der Lieferant ist berechtigt, die Ausführung von Teilen der im Angebot definierten Leistungen und Lieferungen an Unterlieferanten (Subunternehmer oder Zulieferer) zu übertragen und schliesst zu diesem Zweck mit diesen entsprechende Verträge ab. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und der Hilfsperson resp. dem Dritten zustande. Vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 haftet der Lieferant dem Besteller gegenüber für die Leistungen seiner Unterlieferanten wie für eigene Leistungen.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

3.2.2 Nebenunternehmer

Setzt die Erbringung von gewissen Dienstleistungen und/oder Lieferungen des Lieferanten Leistungen und/oder Lieferungen Dritter (nachfolgend „Nebenunternehmer“) voraus, schliesst der Besteller mit diesen in eigenem Namen entsprechende Verträge ab.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.1 oder abweichender Regelungen im Angebot ist der Besteller für die Auswahl, die Instruktion und die Überwachung der Nebenunternehmer sowie für die Koordination der Schnittstellen zur Leistungserbringung des Lieferanten verantwortlich.

4 Qualität verwendeter Materialien und Softwarelizenzen

4.1 Materialien

Werden die erforderlichen Materialien (Installationsmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, etc.) im Angebot nicht näher spezifiziert, verwendet der Lieferant Material von guter Beschaffenheit, welches anerkannten Normen entspricht. Materialsonderwünsche des Bestellers werden nur dann berücksichtigt, wenn diese im Angebot spezifiziert sind oder nachträglich vereinbart werden.

Für Material, welches vom Besteller geliefert wird, übernimmt der Lieferant keine Verantwortung in Bezug auf dessen Qualität. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Regelung im Angebot oder eine nachträgliche Vereinbarung gemäss Ziffer 15.

4.2 Softwarelizenzen als Leistungsbestandteil

Bildet Standardsoftware des Lieferanten oder von Dritten einen Bestandteil der Leistungen und Lieferungen, so ist der Lieferant verpflichtet, für den Besteller die zum bestimmungsmässigen Gebrauch der Standardsoftware notwendigen Lizenzen zu erwerben bzw. diesem die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.

4.3 Schutzvorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat dem Lieferanten vor Vertragsabschluss auf die Schutzvorschriften aufmerksam zu machen, die im Bestimmungsland für seine Leistungserbringung relevant sind, wie z.B. die Sicherheitsvorschriften am Montageort oder spezifische Einfuhrbestimmungen. Davon ausgenommen sind die Schweizer Normen, welche dem Lieferanten bekannt sind. Die Leistungen des Lieferanten entsprechen den Schutzvorschriften, auf welche der Besteller sie wie vorstehend erwähnt hingewiesen hat.

5 Mitwirkungspflichten des Bestellers

5.1 Allgemeines

Der Besteller stellt dem Lieferanten alle zur Erbringung der Leistungen und Lieferungen notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Der Besteller bestimmt einen Ansprechpartner, der über die notwendigen Fach- und Entscheidungskompetenzen für die vertraglich vereinbarte Geschäftsabwicklung verfügt.

Für die Richtigkeit der vom Besteller gemäss Absatz 1 beschafften Unterlagen und Informationen sowie für die von Drittbeauftragten des Bestellers ermittelten oder beschafften Werte übernimmt der Lieferant keine Verantwortung, sofern nicht die Überprüfung solcher Angaben und Werte ausdrücklich zu dem vom Lieferanten geschuldeten Leistungsumfang gemäss dem Angebot gehört.

Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten umgehend hinsichtlich jener Tatsachen zu informieren, die eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder die zu unzweckmässigen Lösungen führen.

Der Besteller gewährt dem Lieferanten die notwendigen Zutritte zu den Räumlichkeiten/auf das entsprechende Grundstück, damit der Lieferant seinen Auftrag ungehindert und termingerecht ausführen kann.

Bei grösseren Lieferungen hat der Besteller trockene und verschliessbare Räume als Lager für gelieferte Waren zur Verfügung zu stellen. Er übernimmt die Haftung für die gelieferten Waren und ist für eine angemessene Versicherungsdeckung gegen Diebstahl, Feuersbrunst und Wasserschaden verantwortlich. Ist im Gebäude Asbest in irgendwelcher Form vorhanden, ist es Aufgabe des Bestellers, den Lieferanten darauf hinzuweisen. Kosten für die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Bestellers. Für Probleme bzw. Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit Asbeststoffen entstehen, kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden.

Verzögerungen und Mehraufwand des Lieferanten infolge nicht richtiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zulasten des Bestellers.

5.2 Spezifische Mitwirkungspflichten

Weitere spezifische Mitwirkungspflichten des Bestellers werden im Angebot definiert.

6 Vergütungsarten

6.1 Allgemeines

Gemäss dem Angebot werden die Leistungen und Lieferungen des Lieferanten zu Einheitspreisen und/oder als Pauschal- oder Globalpreis und/oder nach Aufwand zu Regieansätzen vergütet.

6.2 Pauschal- und Globalpreise

Pauschal- und/oder Globalpreise können für die Gesamtheit oder für einzelne Teile der Leistungen und Lieferungen vereinbart werden. Sind der tatsächliche Arbeitsaufwand oder die Kosten des Lieferanten grösser als bei der Erstellung des Angebotes bzw. beim Vertragsabschluss angenommen, ist eine Preisanpassung lediglich unter den Voraussetzungen von [Artikel 373 Absatz 2 OR](#) möglich.

Für Leistungen und Lieferungen zu Globalpreisen gelten zusätzlich die Bestimmungen über die Teuerungsanpassung gemäss Ziffer 8.2.

6.3 Einheitspreise

Einheitspreise bestimmen die Vergütung für eine einzelne im Angebot definierte Leistungs- bzw. Lieferungsposition. Die für die tatsächliche Leistung bzw. Lieferung geschuldete Vergütung bestimmt sich nach der benötigten Anzahl von Mengeneinheiten und unter Berücksichtigung der Teuerungsanpassung gemäss Ziffer 8.2.

6.4 Nach Aufwand (Regie)

Leistungen und Lieferungen, für welche das Angebot weder Einheitspreise noch einen Pauschal- oder Globalpreis enthält, sowie Regiearbeiten werden zu den im Angebot spezifizierten Ansätzen des Lieferanten, welche einen integrierenden Bestandteil des Angebotes bilden, nach Aufwand vergütet.

Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller nachträglich gewünschte und gemäss Ziffer 15 vereinbarte Änderungen

oder sonstige notwendige Mehrarbeiten, werden zu den Regieansätzen verrechnet.

Regiearbeiten werden dem Besteller nach deren Ausführung laufend in Rechnung gestellt.

7 Preise und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, in Schweizer Franken soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Abzüge.

Der Lieferant ist berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen, wenn:

- sich seit dem Vertragsabschluss die Lohnansätze, die Waren- oder Materialpreise geändert haben;
- Der Lieferzeitraum nachträglich aus einem nicht beim Lieferanten liegenden Grunde verlängert wird;
- Art oder Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung zu Lasten des Lieferanten erfahren haben;
- Das Material oder die Ausführung Änderungen zu Lasten des Lieferanten erfährt, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen. Ist der Lieferant hierfür leistungspflichtig geworden, so sind ihm diese Kosten gegen Nachweis zurückzuerstatten.

8 Zahlungsmodalitäten

8.1 Zahlungsfrist

Die Rechnungen des Lieferanten werden innert 30 Tagen nach Zustellung zur Zahlung fällig. Der Lieferant ist berechtigt, eine ganze oder teilweise Vorauszahlung oder ein unwiderrufliches Akkreditiv zu verlangen.

Die Zahlungstermine sind durch den Besteller auch einzuhalten und die Zahlungen zu leisten, wenn Leistungen des Lieferanten (z.B. Lieferung, Inbetriebsetzung, Probetrieb, Montage etc.) aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden, wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn sich Nach- oder Gewährleistungsarbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Leistungen nicht verunmöglichen.

Abzüge jeder Art (z.B. für Skonto, Spesen, etc.) sind unzulässig. Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Ist der Besteller mit der Zahlung aus irgendeinem Grund im Verzug, so stehen dem Lieferanten – ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte – die nachstehenden Rechte kumulativ zu, wobei er diese sofort, also ohne entsprechende Ankündigung oder Mahnung ausüben kann:

- Der Besteller hat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu entrichten;
- der Besteller hat die dem Lieferanten aus dem Verzug entstehenden Kosten, insbesondere diejenigen des Inkasso und der Rechtsverfolgung, zu erstatten;
- der Lieferant kann seine weitere Leistungserbringung aussetzen, bis die Zahlung vollumfänglich erfolgt ist oder neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart worden sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Dieses Recht steht ihm auch zu, wenn zu befürchten ist, dass die Zahlungen des Bestellers nicht rechtzeitig oder vollständig beim Lieferanten eingehen werden.
- der Lieferant kann die bisher erfolgten Leistungen zurückfordern bzw. nach schriftlicher Ankündigung zurücknehmen und die Erfüllung anderer Verträge mit dem Besteller aufschieben oder (nach freiem Ermessen des Lieferanten) solche Verträge ohne weitere Formalitäten aufheben;
- der Lieferant ist berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder von diesem zurückzutreten;
- der Lieferant ist berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

8.2 Teuerung

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Angebot hat der Lieferant bei der Vereinbarung von Globalpreisen und Einheitspreisen Anspruch auf die Anpassung der geschuldeten Vergütungen an die Teuerung nach Massgabe der Teuerungsregelung des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI).

Version 6.0	Stand: 01.07.2015	AGB Standard	Copyright VINCI Energies Schweiz AG	Seite 2 von 4
-------------	-------------------	--------------	-------------------------------------	---------------

9 Abnahme und Prüfung

Sofern im Angebot nicht Termine für die Prüfung und/oder Abnahme festgelegt sind, hat der Besteller die Lieferungen und Leistungen sofort zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt.

10 Gewährleistung

10.1 Umfang der Gewährleistung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Leistungserfüllung gemäss dem Angebot und zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung sowie fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter und zu deren Überwachung und Kontrolle.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen und Lieferungen den im Angebot definierten bzw. schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen bzw. dass die entsprechenden Funktionen erfüllt werden.

10.2 Fertigstellungstermine

Der Lieferzeitraum und die Fertigstellungstermine für die Leistungen des Lieferanten bestimmen sich nach Vertrag. Ohne vertragliche Regelung wird der Lieferzeitraum oder der Fertigstellungstermin vom Lieferanten festgelegt.

Die Einhaltung der im Angebot bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung definierten Lieferfristen und Fertigstellungstermine gilt unter der Bedingung, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Beginn der Arbeiten des Lieferanten gestattet, und
- nicht mangelhafte oder ausbleibende Leistungen oder Lieferungen von Nebenunternehmern gemäss Ziffer 3.2.2 die Leistungserfüllung des Lieferanten verunmöglichen oder wesentlich erschweren, und
- der Besteller die zur Leistungserfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt bzw. die Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 5 rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig erfüllt.

10.3 Gewährleistungsfrist

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Angebot beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre nach erfolgter Abnahme gemäss Ziffer 9.

10.4 Rechtsgewährleistung

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich zu verletzen. Er haftet für die Verletzung seiner diesbezüglichen Sorgfaltspflichten.

11 Nutzen, Gefahr und Haftung

Nutzen und Gefahr gehen mit Versand (Ladebeginn beim Lieferant) der Leistungen auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Somit liegt die Gefahr für Diebstahl und Beschädigung nach dem Versand – insbesondere während des Transports oder auf der Baustelle – in jedem Fall allein beim Besteller.

Der Besteller trägt in jedem Fall die Gefahr für das von ihm gelieferte Material sowie die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

Der Lieferant behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Leistungserbringung infolge ganzer oder teilweiser Zerstörung der Leistungsobjekte nicht oder nur teilweise möglich ist.

Erfolgt die Montage der Lieferteile durch den Lieferanten selbst oder seiner Unterlieferanten am Bestimmungsort, so geht Nutzen und Gefahr mit der Anzeige der Vollendung dieser Arbeiten auf den Besteller über. Somit liegt die Gefahr für Diebstahl, Beschädigung, Verwitterung, fehlender oder mangelnder Unterhalt oder Unwetter, ab diesem Zeitpunkt, in jedem Fall beim Besteller.

Die Haftung folgt der Gefahrtragung.

Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtliche direkten Schäden, die er bzw. seine Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen dem Besteller schuldhaft zufügen.

Die Haftung des Lieferanten ist begrenzt auf den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bis zum Zeitpunkt des Schadensfalles vom Besteller bereits bezahlten sowie der fälligen Vergütungen ergibt, höchstens jedoch auf den Betrag von CHF 1 Mio. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für schuldhaft verursachte Personenschäden.

Vorbehältlich dem Vorliegen von Grobfahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht ist der Lieferant dem Besteller gegenüber nicht haftbar für Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Parteien nach den Bestimmungen des OR

12 Eigentumsvorbehalt und Immaterialgüterrechte

12.1 Eigentumsvorbehalt

Die vom Lieferanten hergestellten Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen und Lieferungen im Eigentum des Lieferanten.

Der Lieferant ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend "ZGB") im Eigentumsvorbehaltregister am jeweiligen Wohnsitz bzw. statutarischen Sitz des Bestellers eintragen zu lassen. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts zu geben.

Mit vollständiger Bezahlung der Leistungen und Lieferungen gehen das Eigentum an den vom Lieferanten eigens für den Besteller hergestellten Arbeitsergebnissen (einschliesslich Entwürfe, Programmbeschreibungen) auf den Besteller über. Umfassen die Leistungen auch Individualsoftware, so räumt der Besteller dem Lieferanten das Recht ein, die entsprechenden Arbeitsergebnisse anderweitig kommerziell zu nutzen und auszuwerten.

12.2 Immaterialgüterrechte und Know-how

Der Besteller erwirbt keine Immaterialgüterrechte (wie Patent-, Marken-, Urheber- oder Designrechte) des Lieferanten oder von Dritten. Der Besteller hat einzig ein nicht übertragbares (weder in der Nutzung noch als Recht) und nicht exklusives Nutzungsrecht an den gelieferten Leistungen. Dieses darf nur für die und im Rahmen der ordentlichen Vertragsabwicklung benutzt werden. Die Eintragung gleicher oder ähnlicher Immaterialgüterrechte ist untersagt.

Der Lieferant hat das Recht, das spezifische Know-how und die Ideen, welche er bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten - allein oder zusammen mit dem Personal des Bestellers - generiert hat, anderweitig kommerziell zu nutzen und auszuwerten.

13 Beendigung des Vertrags

13.1 Erfüllung

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten dauert - vorbehaltlich Ziffer 13.2 - bis zur vollständigen Erfüllung der Liefer- und Leistungspflichten bzw. der Gewährleistungspflichten des Lieferanten.

13.2 Vorzeitige Vertragsauflösung

13.2.1 Unvorhergesehene Ereignisse / nachträgliche Unmöglichkeit

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung der Leistungen des Lieferanten erheblich verändern oder auf ihre Möglichkeit der Leistungserbringung erheblich einwirken sowie bei nachträglicher Unmöglichkeit der Leistungserbringung, passen die Parteien den Vertrag angemessen an. Kommt eine solche Vertragsanpassung nicht innert angemessener Frist zustande, kann der Lieferant mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

13.2.2 Bei auftragsrechtlichen Leistungen

Soweit das Vertragsverhältnis dem Auftragsrecht untersteht, kann es von jeder der Vertragsparteien gemäss [Artikel 404 OR](#) jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.

Kündigt oder widerruft der Besteller den Vertrag, hat der Besteller die Vergütungen für die bis zum Widerruf bzw. zur Kündigung vertragsgemäss erbrachten Leistungen und Lieferungen zu bezahlen und dem Lieferanten auch alle bis dahin entstandenen nachweisbaren Nebenkosten zu ersetzen.

Erfolgt die Kündigung bzw. der Widerruf zur Unzeit gemäss [Artikel 404 Absatz 2 OR](#) und trifft den Lieferanten daran kein Verschulden, ist dieser berechtigt, nebst den Vergütungen für die vertragsgemäss geleisteten Leistungen und Lieferung, einen Zuschlag zu fordern. Dieser Zuschlag beträgt 10% der Vergütungen der entzogenen Teilleistungen bzw. -lieferungen oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden des Lieferanten diesen pauschalierten Schadenersatz übersteigt.

13.2.3 Bei werkvertragsrechtlichen Leistungen und Lieferungen

Soweit das Vertragsverhältnis dem Werkvertragsrecht untersteht, gelten die Beendigungsregeln von [Artikel 377 ff. OR](#) bzw. [Artikel 107 ff. OR](#). Vor einem allfälligen Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 107 ff. OR hat die Anspruch erhebende Partei der anderen Partei in jedem Falle eine Frist zur nachträglichen Erfüllung von mindestens 30 Tagen anzusetzen.

Version 6.0	Stand: 01.07.2015	AGB Standard	Copyright VINCI Energies Schweiz AG	Seite 3 von 4
-------------	-------------------	--------------	-------------------------------------	---------------

13.2.4 Bei Leistungen für Betrieb und Wartung

Für Dienstleistungen betreffend den Betrieb und die Wartung von Ausrüstungen, Installationen sowie Hard- und Software gelten die im Angebot genannten Kündigungsfristen. Vorbehalten bleibt das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung beim Vorliegen von wichtigen Gründen.

14 Verschiedene Bestimmungen

Der Besteller darf gegen den Lieferanten gerichtete Forderungen nicht mit deren Forderungen ihm gegenüber verrechnen.

Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung kommt eine andere zulässige Regelung zur Anwendung, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und/oder der Bestimmungen des Angebots bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Das Erfordernis der Schriftform gemäss Absatz 1 dieser Ziffer 15 kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden.

16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den vorliegenden AGB bzw. dem Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ergeben und von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten **ist Zürich**. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Wohnsitz bzw. an seinem statutarischen Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (sog. Wiener- oder UN-Kaufrecht).